

der verkürzenden Bearbeitung in der Hs. von Le Havre (11. Jh.) und durch Auftauchen einer weiteren Abschrift des 17. Jh.s aus einer verlorenen Hs. aus Tournai schon lange eines Ersatzes bedurft hätte, haben diesen jetzt durch zwei Mönche des heute noch oder wieder bestehenden Klosters von St. Wandrille erfahren: *Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii*, édition critique par Dom F. Lohier (†) et le R. P. J. Laporte (Paris 1936, A. Picard; XLII, 145 S. in den Publikationen der Société de l'histoire de Normandie). Man findet darin zum ersten Male den vollständigen Text des Werks in seiner ursprünglichen Gestalt; das Plus gegenüber der von Löwenfeld zugrunde gelegten Überarbeitung vor allem am Schluß ist allerdings nicht groß und vorwiegend von lokalem Interesse. Die entlehnten Stellen sind nicht immer gleichmäßig kenntlich gemacht; dagegen enthält die Ausgabe einen besonders für die Identifizierung der Ortsnamen wertvollen Kommentar.

W. H.

Germanenrechte 9, Isländisches Recht, Die Graugans, übers. v. Andreas Heusler, Weimar 1937, Herm. Böhlau Nachf.; XXX, 457 S. Die Verdeutschung der Graugans folgt Sinsens Ausgabe von 1852 und enthält nur den deutschen Text; ein sehr ausführliches Sachregister führt auch die altnordischen Ausdrücke an.

E. K.

In Sachsen und Anhalt 12 (1936), 83—94 veröffentlicht und behandelt Hans Weirich „das Privileg Benedikts VII. für Memleben“, das bisher unbekannt war und zum April 981 gehört. Höchstwahrscheinlich wurde das Privileg in denselben Tagen wie das Privileg J.-L. 3806 (nicht 3807) für Kornei ausgestellt; denn ein neugegründetes Kloster war doch von sich aus kaum in der Lage, die Romreise eines Vertreters wie die Ausstellung eines päpstlichen Privilegs zu bezahlen. Deshalb ist mit gutem Grund anzunehmen, daß Kornei dieses Memleber Privileg miterwirkt hat. Daraus ergibt sich aber auch der Schluß, daß Memleben bei der Gründung von Korneier Mönchen besiedelt worden und Kornei das Mutterkloster Memlebens ist. Das Memleber Privileg ist im Bestand der Abtei Hersfeld im Staatsarchiv Marburg in einer unvollständigen Abschrift von ca. 1000 erhalten, die man wohl anfertigte, als der Papyrus brüchig wurde und der Schluß bereits nicht mehr zu lesen war. Bei der Gelegenheit sind dann auch Verderbnisse in den Text gekommen, wie das eingeschobene *spe futurae beatitudinis* und *sanctissimus imperator*, das wohl aus *illustrissimus imperator* verderbt ist. S. 93 Z. 5 lies *concedimus* statt *cencedimus*. W. macht es wahrscheinlich, daß etwa gleichzeitig mit DO. II. 191 Otto II. eine Immunitätsurkunde für Memleben erlassen hat. Das Privileg Benedikts VII. ist auch für die allgemeine Papstgeschichte wichtig